

Die Sozialdienste

<p>Die Mehrzahl der Sozialdienste wird in Südtirol von den Bezirks-gemeinschaften geführt.</p>	<p>Der Sozial-sprengel ist die organisatorische Grundeinheit zur Erbringung der Leistungen des Sozialwesens.</p>	<p>Die Gebiets-einteilung der Sozialsprengel stimmt mit jener der Gesundheits-sprengel überein.</p>	<p>Die Sozialdienste können in An-spruch genommen werden, wenn Selbsthilfemaßnah-men und Nachbar-schaftshilfe nicht greifen.</p>
--	--	---	--



Karikatur von Helmut Weber

verfasst von Gerhard Mair

1 Die Sozialdienste und deren Träger

Grundleistungen im Sozialsprengel:

Finanzielle Sozialhilfe
Hauspflege
Sozial-pädagogische Grundbetreuung

Sprengelübergreifende Dienste:

Alters- und Pflegeheime
Tagesstätten
Geschützte Werkstätten
Berufstrainingszentren
Familienberatungsstellen
Frauenhäuser
Kleinkinderheime
Kinderhorte
Altenwohnungen
Obdachlosenunterkünfte
Wohnstätten für Nomaden

Fallstudie: »Im Falle eines Falles ...«

Auf einem entlegenen Bauernhof in einem kleinen Dorf in Südtirol leben der Bauer (70 Jahre) und die Bäuerin (63 Jahre) zusammen mit deren pflegebedürftiger Mutter (85 Jahre), für die sie vom gebietsmäßig zuständigen Sanitätsbetrieb das Pflegegeld beziehen. Von den Kindern leben zwei verheiratete Töchter in weit entfernten Dörfern, ein Sohn wohnt alleine in der Stadt. Der ältere Sohn arbeitet als Straßenarbeiter und führt zugleich den Hof weiter.

Die Lebenssituation ist relativ stabil, bis die Bäuerin eines Tages stürzt und sich ein Bein bricht. Sie muss für drei Wochen ins Krankenhaus. Für die 85-jährige Mutter muss inzwischen eine Lösung gefunden werden, da der Beinbruch ziemlich kompliziert ist und die Bäuerin sich für eine Weile nur mithilfe von Krücken fortbewegen kann und zur Rehabilitation fahren muss.

Da auch die mit diesem Beinbruch zusammenhängenden Kosten für die finanziell am unteren Limit lebende Familie ins Gewicht fallen, erwägt der Mann, um finanzielle Sozialhilfe beim Sozialsprengel anzusuchen.



Entsprechende Lösungen bietet der gebietsmäßig zuständige Sozial- bzw. Gesundheitssprengel. Welche Leistungen des Sozialsprengels kommen Ihrer Meinung nach in Frage? Welche Sozialsprengeldienste werden dabei tätig?

Mit einem Landesgesetz¹ wurde in Südtirol eine umfassende Neuordnung des Sozialwesens in Angriff genommen. Diese Strukturreform umfasste im Wesentlichen zwei Prozesse:

- ➡ *Zum einen wurde mit dem Aufbau eines flächendeckenden Netzes der **Sozial- und Gesundheitssprengel** eine Verteilung der sozialen Dienstleistungen auf das gesamte Land angestrebt.*
- ➡ *Zum anderen wurde durch die Übertragung der Verwaltungsbefugnisse für den Bereich des Sozialwesens vom Land auf die Gemeinden eine **Dezentralisierung** im Sinne einer Abgabe von Kompetenzen vorgenommen.*

Die Träger der Sozialdienste:

- ➡ *Gemeinden*
- ➡ *Bezirksgemeinschaften*
- ➡ *Land*

Die genannten öffentlichen Träger können auch Konventionen mit Vereinen, Genossenschaften, Stiftungen oder anderen **privaten Einrichtungen** zur Führung von Sozialdiensten durch diese abschließen.

Für die Zukunft ist die Einführung des Systems der **Akkreditierung** der Dienste geplant, das auf die Qualität der Dienste zum Wohle der Nutzer ausgerichtet ist. Für die stationären sowie teilstationären Einrichtungen für Minderjährige ist die erste Stufe, nämlich der Erlass von Führungsgehmigungen durch das Land, bereits seit 1. Jänner 2004 umgesetzt; für diesen Bereich wurden die vorher abgeschlossenen Konventionen durch die Führungsgenehmigungen ersetzt.

Merke: Träger der Sozialdienste können öffentliche oder private Körperschaften sein.

2 Aufgaben der Gemeinden

Zuständigkeiten im eigenen Wirkungsbereich:

Die Gemeinden sind für die **Führung** von Obdachlosenheimen und Altenwohnungen, für Wohnplätze für Nomaden in Eigenregie bzw. durch Abschluss entsprechender Verträge (Konventionen) durch andere geeignete öffentliche oder private Körperschaften zuständig.

Gleiches gilt für die **Übernahme von Unterbringungskosten** in den genannten Diensten und in Alten- und Pflegeheimen.

Im Bereich der zunehmend wichtigen Kleinkinderbetreuung (Stichwort Vereinbarkeit von Familie und Beruf) haben die Gemeinden auch die eigene Zuständigkeit, und zwar für Kinderhorte und Kindertagesstätten; letztere sind in der Mehr-

¹ Landesgesetz vom 30. April 1991, Nr. 13, »Neuordnung der Sozialdienste in der Provinz Bozen«

zahl durch die Gemeinden privaten Trägern anvertraut. Die dritte Form von sozialpädagogischer Kleinkindbetreuung, nämlich der Tagesmütterdienst, liegt hingegen nicht in der Kompetenz der Gemeinden.

Merke: Die Gemeinde ist selbst auch direkt für einige wichtige Sozialdienste zuständig; zum Beispiel für Dienste der Kleinkinderbetreuung.

Zuständigkeiten im übertragenen Wirkungsbereich:

Im Zuge der Dezentralisierung des Sozialwesens haben die Gemeinden vom Land den Auftrag erhalten, sich an der Planung, Führung und Evaluation der Sozialdienste zu beteiligen.

Sonderform: Betrieb für Sozialdienste Bozen

Die Gemeinde Bozen hat zur Führung und Verwaltung der Sozialdienste in Bozen einen eigenen Betrieb eingerichtet, der am 1. Jänner 1999 seine Tätigkeit aufgenommen hat. Grundlegende Zielsetzung ist es, eine klare Aufgabenteilung zwischen politischer Zieldefinition und operativer Durchführung der Verwaltungsaufgaben zu erreichen.

Der Gemeinde obliegt es, die Zielsetzungen der sozialpolitischen Initiativen zu definieren, die notwendigen Instrumente zur Verfügung zu stellen sowie die Tätigkeiten periodisch zu prüfen.

Der Betrieb hingegen führt die Sozialdienste in Bozen eigenverantwortlich.



3 Aufgaben der Bezirksgemeinschaften

Durch die Übergabe eines Großteils der vom Land auf die Gemeinden übertragenen Verwaltungsbefugnisse im Bereich des Sozialwesens an die Bezirksgemeinschaften verfügen diese über ein umfangreiches Aufgabenfeld. Die Bezirksgemeinschaften führen einen Großteil der auf ihrem Gebiet befindlichen öffentlichen sozialen Dienste bzw. lassen diese durch den Abschluss entsprechender Konventionen durch andere geeignete öffentliche oder private Körperschaften führen. Damit sind die Bezirksgemeinschaften nach der Neuordnung des Sozialwesens (1991) die größten öffentlichen Träger der Sozialdienste in Südtirol. Aufgrund der Bedeutung und der Komplexität dieser Führungsaufgabe haben die meisten Bezirksgemeinschaften einen Direktor/eine Direktorin der Sozialdienste eingesetzt.

Die Aufgaben der Bezirksgemeinschaften sind:

- *Organisation der sozialen Dienstleistungen und deren Koordination mit den Initiativen anderer öffentlicher und privater Träger*
- *Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung*
- *Abschluss von Vereinbarungen mit privaten Einrichtungen, Vereinen, Genossenschaften oder Stiftungen, sofern diese Aufgaben im Bereich des Sozialwesens übernehmen*
- *Gewährleistung der Bürgerbeteiligung an der Führung, aber auch Kontrolle der sozialen Dienstleistungen, und zwar durch die Einbeziehung der Betroffenen, der Familien und der im jeweiligen Gebiet tätigen sozialen Kräfte*
- *Beteiligung an der Planung der sozialen Dienstleistungen durch Erarbeitung von Tätigkeitsprogrammen*
- *Erstellung von Studien und Durchführung von Erhebungen zur Ermittlung der Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger*
- *Verantwortung für die Instandhaltung der beweglichen und unbeweglichen Güter und Ausstattungsgegenstände*
- *Bau, Umbau und Ausbau der baulichen Infrastrukturen – sofern sie damit vom Land beauftragt werden*
- *Ankauf von Einrichtungen, Anlagen und Geräten*

Merke: Die Bezirksgemeinschaften führen einen Großteil der sozialen Dienste bzw. lassen diese durch den Abschluss entsprechender Konventionen von anderen geeigneten öffentlichen oder privaten Körperschaften führen.

4 Aufgaben des Landes

Die Zuständigkeit für das Sozialwesen liegt aufgrund des Autonomiestatuts² beim Land. Mit dem Landesgesetz zur Neuordnung der Sozialdienste wurden die meisten Verwaltungsbefugnisse an die Gemeinden übertragen. Somit ist das Land zwar weiterhin für den Bereich verantwortlich, die Verwaltungsbefugnis wurde aber an die Gemeinden weitergegeben.

Das Land ist für die Planung, Ausrichtung, Koordinierung und Kontrolle der sozialen Dienstleistungen, die Ausbildung, Fortbildung und Umschulung des Personals sowie für die Finanzierung der an die Gemeinden bzw. Bezirksgemeinschaften delegierten Aufgaben zuständig. Außerdem fällt in den Aufgabenbereich des Landes die Führung und Weiterentwicklung des Landesinformationssystems für das Sozialwesen (LISYS).

Um den genannten wichtigen Aufgaben der Planung, Ausrichtung und Koordinierung nachzukommen, wurde der Landessozialplan 2000–2002 verabschiedet, der alle wichtigen Maßnahmen beinhaltet, die die Sozialdienste in diesem Zeitraum betreffen. Eine im Landessozialplan vorgesehene Initiative ist beispielsweise die Umsetzung der sogenannten »Harmonisierung«³, die die Gleichbehandlung der Bürger sowohl beim Erhalt von finanziellen Leistungen des Sozialwesens als auch bei der Kostenbeteiligung regelt.

Im neuen Landessozialplan 2007–2009 ist erstmals auch die Verabschiedung von Fachplänen (Jugendhilfe, Menschen mit Behinderung, Senioren) festgeschrieben.

Merke: Das Land ist weiterhin für die Planung, Ausrichtung, Koordinierung und Kontrolle der sozialen Dienstleistungen, die Ausbildung, Fortbildung und Umschulung des Personals sowie für die Finanzierung der an die Gemeinden bzw. Bezirksgemeinschaften delegierten Aufgaben zuständig.



1. Besorgen Sie sich bei der Abteilung Sozialwesen der Landesverwaltung ein Exemplar des Landessozialplans und begründen Sie, wieso es notwendig ist, über ein solches Planungs- und Programmierungsinstrument zu verfügen.
2. Die beschriebenen öffentlichen Körperschaften sind nicht nur zum Zweck der Führung von Sozialdiensten gegründet worden. Welche anderen Aufgaben kennen Sie, die von diesen Körperschaften übernommen werden?

² Autonomiestatut, Artikel 16

³ Dekret des Landeshauptmannes Nr. 30 vom 11. August 2000, »Durchführungsverordnung zu den Maßnahmen der finanziellen Sozialhilfe und zur Zahlung der Tarife der Sozialdienste«

5 Sozialsprengel

5.1 Definition des Sprengels



Sprengelsitz in Kardaun

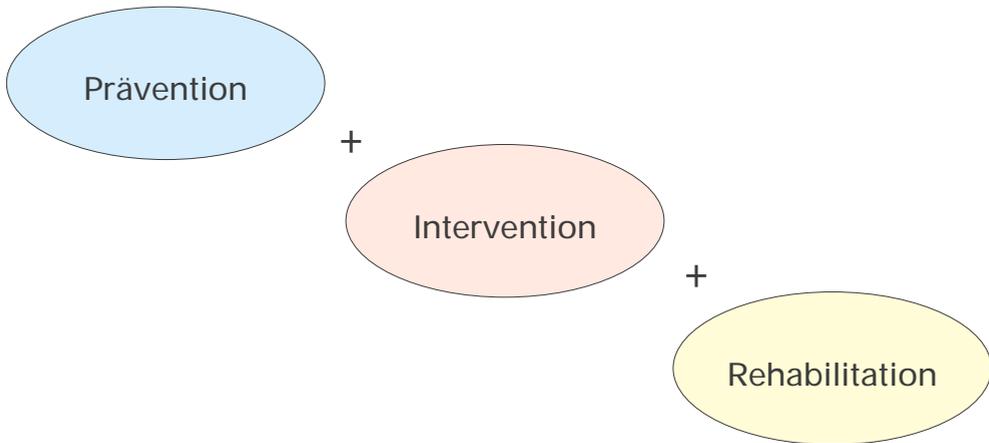
Der **Sozial- und Gesundheitssprengel** ist eine territoriale und organisatorische Einheit, die ein vom Land genau festgelegtes Einzugsgebiet umfasst, in dem ein einheitlich definiertes Spektrum von Grundleistungen an sozialer und gesundheitlicher Versorgung angeboten wird. Das Territorium von Südtirol ist dabei in 20 Sprengel unterteilt. Das Einzugsgebiet eines Sprengels umfasst in der Regel die Bevölkerung mehrerer Gemeinden; um eine bestmögliche Koordination mit dem Gesundheitswesen zu ermöglichen, ist das Einzugsgebiet des Sozialsprengels mit dem des Gesundheitssprengels identisch. Im Zentrum der Sprengel-idee steht die Orientierung nach den Bedürfnissen der Bevölkerung wie Bildung, Arbeit, Gesundheit, soziale Teilhabe, Integration, Wohnen, materielle Versorgung.

In jedem der 20 Sprengel in Südtirol gibt es einen offiziellen **Sprengelsitz**: Das ist das Gebäude, in dem die Sprengeldienste untergebracht sind (im Idealfall alle Dienste des Sozial- und Gesundheitssprengels).

Der **Sprengelstützpunkt** ist ein peripheres Gebäude, in dem die wichtigsten Sprengeldienste untergebracht sind bzw. Sprechstunden abgehalten werden; es kann auch mehrere Sprengelstützpunkte für ein Sprengelgebiet geben.

Merke: Der Sozial- und Gesundheitssprengel ist eine territoriale Einheit und in organisatorischer Hinsicht von verschiedenen Trägern abhängig.

Aufgaben und Leistungen des Sprengels sind:



Dies bedeutet im Einzelnen:

- *Durchführung von Maßnahmen zur Vorbeugung (Prävention)*
- *Hilfeleistung im konkreten Bedarfsfall (Intervention)*
- *Durchführung von Wiedereingliederungsmaßnahmen (Rehabilitation)*
- *Weiterleitung von Klientinnen und Klienten an die überörtlichen Dienste*
- *Ermittlung der Bedürfnisse, der verfügbaren Ressourcen und der Belastungsfaktoren im Territorium*
- *Einbeziehung der Bevölkerung, der Familien, Vereinigungen und lokalen Initiativgruppen*

Organisationsstruktur

Jeder Sprengel verfügt über einen Sprengelsitz, in dem alle öffentlichen Sozial- und Gesundheitsleistungen und soweit möglich auch die Sozialdienste privater konventionierter Träger untergebracht sind. Damit soll eine möglichst enge Zusammenarbeit zwischen Sozial- und Gesundheitswesen gefördert und den Bürgerinnen und Bürgern der Zugang zu den verschiedenen Dienstleistungen erleichtert werden. Je nach Größe und Beschaffenheit des Gebiets gibt es im Sprengelterritorium neben dem Sprengelsitz weitere Sprengelstützpunkte, in denen das Personal der Sozialdienste an festgelegten Tagen für die Bevölkerung zur Verfügung steht. Auf diese Weise soll eine möglichst bürgernahe Versorgung garantiert werden.

Die Basisleistungen, die in jedem Sozialsprengel angeboten werden, sind: die **finanzielle Sozialhilfe**, die **Hauspflege** und die **sozial-pädagogische Grundbetreuung**. Darüber hinaus werden dann noch spezifische Leistungen sowie sprengelübergreifende Leistungen bzw. Dienste angeboten.

Einteilung der Sozialsprengel und deren Sitz

BEZIRKSGEMEINSCHAFT/BETRIEB FÜR SOZIALDIENSTE BOZEN	NAME DES SPRENGELS
Bozen	Bozen Zone Zentrum Bozner Boden – Rentsch Zone Gries – Quirein Zone Oberau – Haslach Zone Don Bosco – Bozner Au Zone Europa – Neustift
Burggrafenamt	Meran Lana – Umgebung Naturans – Umgebung Passeier
Eisacktal	Brixen – Umgebung Klausen – Umgebung
Pustertal	Bruneck – Umgebung Taufere Ahrntal Hochpustertal Gadertal
Salten – Schlern	Gröden Eggental – Schlern Salten – Sarntal – Ritten
Überetsch – Unterland	Überetsch Unterland Leifers – Branzoll – Pfatten
Vinschgau	Mittelvinschgau Obervinschgau
Wipptal	Wipptal

5.2 Finanzielle Sozialhilfe

Die finanzielle Sozialhilfe hat die Aufgabe, jenen Bürgern zu helfen, die über ein unzureichendes Einkommen verfügen. Die Hilfe durch die Referenten für die finanzielle Sozialhilfe des Sozialsprengels besteht in einer zeitlich begrenzten, direkten finanziellen Hilfeleistung, in Kostenübernahmen für Einrichtungen und Dienste, in Rückvergütungen von getätigten Ausgaben sowie in der Beratung zur Überwindung der Notsituation. Die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sollen dabei darauf achten, nicht einfach Geld auszuschütten, sondern ein individuell abgestimmtes Programm zu erarbeiten, das auf möglichst dauerhafte positive Veränderungen abzielt.

Leistungen der finanziellen Sozialhilfe:

1. *Soziales Mindesteinkommen: Durch finanzielle Zuwendungen soll der Lebensunterhalt für Kleidung, Hygiene, Miete und Heizung von Alleinstehenden oder Familien gesichert und ein Existenzminimum garantiert werden. Voraussetzung ist eine genaue Bedürftigkeitsprüfung. Der festgelegte Höchstbetrag wird im Jänner eines jeden Jahres der Inflation angepasst. Erst wenn die Eigenmittel unter dem zuerkannten Bedarf liegen, gilt die hilfesuchende Person als bedürftig und erhält die Leistungen. Das soziale Mindesteinkommen ist in Höhe und Verfahren vom Gesetz genau definiert.*
2. *Miete und Wohnungsnebenkosten: Bedürftige Personen bzw. Familien erhalten diese wichtige finanzielle Leistung. Die tatsächliche Miete wird dabei berücksichtigt, falls in jener Wohnzone angemessen.*
3. *Taschengeld für die Bewohner/Bewohnerinnen stationärer Dienste: Das Taschengeld erhalten bedürftige Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind und keine finanziellen Mittel haben, um alltägliche kleine Ausgaben zu bestreiten.*
4. *Sonderleistungen: Es handelt sich meist um eine einmalige Leistung, die immer dann zur Anwendung kommt, wenn die Antragsteller außerordentliche Ausgaben bestreiten müssen, um eine persönliche oder familiäre Notsituation abzuwenden. Diese Leistung ist sehr flexibel und deckt bei besonderen Notfällen somit eine breite Palette von Bedürfnissen ab.*
5. *Sonderleistungen für Minderjährige: Für Minderjährige können außerordentliche finanzielle Zuschüsse beantragt werden, wenn dringende spezifische Maßnahmen für eine harmonische Entwicklung erforderlich sind. Entscheidend für die Gewährung der Maßnahme ist jedoch die Stellungnahme der Sozialfachkraft, die die minderjährige Person begleitet.*
6. *Übernahme der Tagessätze für Kinder und Jugendliche in Heimen*
7. *Familienanvertrauung von Minderjährigen und psychisch Kranken*
8. *Aufrechterhaltung des Familienlebens und des Haushalts*
9. *Transportrückvergütungen sowie Beiträge für den Ankauf und den Umbau von Fahrzeugen*
10. *Seniorentelefon*
11. *Hausnotrufdienst*
12. *Transportausweis für Senioren*
13. *Unterhaltsvorschuss*

Wer hat Anspruch auf die Leistungen?

Anspruch auf die Leistungen der finanziellen Sozialhilfe haben grundsätzlich bedürftige Menschen mit ständigem Wohnsitz und Aufenthalt in Südtirol. Die Kriterien für die **Feststellung der Bedürftigkeit** wurden in der »Durchführungsverordnung zu den Maßnahmen der finanziellen Sozialhilfe und zur Zahlung der Ta-



Bearbeitung eines Antrages auf finanzielle Sozialhilfe

rife der Sozialdienste«⁴ festgelegt. Die wirtschaftliche Situation, d. h. sowohl Einkommen (wie z. B. Lohn und Gehälter) als auch Vermögen (wie z. B. eine Wohnung, eine Obstwiese, eine Bankeinlage), wird berücksichtigt. Wird ein Antrag abgelehnt, muss eine Begründung angegeben werden. Der Gesuchsteller hat im Anschluss eine Frist von 30 Tagen, innerhalb derer er bei der Sektion »Einsprüche des Landesbeirates für das Sozialwesen« (Adresse: Landesamt für Senioren und Sozialsprengel, Freiheitsstraße 23, 39100 Bozen) Einspruch gegen den Entscheid einreichen kann.



1. Laut gesetzlicher Definition sind die Leistungen der finanziellen Sozialhilfe Maßnahmen, die auf die soziale Integration und finanzielle Unabhängigkeit der Empfänger und Empfängerinnen und ihrer Familien abzielen. Überprüfen Sie, ausgehend von Ihren Erfahrungen im Praktikum, auf welche Leistungen der finanziellen Sozialhilfe vor allem auch Klienten der Sozialbetreuer Anspruch haben und überlegen Sie, ob sie zur Erreichung der genannten Ziele beitragen.
2. Viele Menschen kritisieren die Tatsache, dass Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger nach fünfjährigem Aufenthalt in Südtirol die gleichen Ansprüche auf soziale Fürsorgeleistungen haben wie die Einheimischen. Bedenken Sie, dass für ausländische Arbeitnehmer die gleichen Steuersätze gelten wie für einheimische Arbeitnehmer und sie somit gleich viel Steuern zahlen. Wie stehen Sie zu diesem Thema und begründen Sie Ihre Meinung.

4 Dekret des Landeshauptmannes Nr. 30 vom 11. August 2000

5.3 Hauspflege

Die Hauspflege trägt dazu bei, familiären und persönlichen Notlagen vorzubeugen und sie zu beseitigen, und zwar durch eine Reihe von Dienstleistungen, die am Wohnort des/der Betreuten, in den Tagesstätten, in den Tagespflegeheimen und in den geschützten Altenwohnungen erbracht werden, um das Verbleiben in der gewohnten Umgebung zu ermöglichen und den Bedarf an stationären Einrichtungen einzugrenzen.

Die Betreuungstätigkeit ist im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe auf eine höchstmögliche **Aktivierung** der noch vorhandenen Fähigkeiten der betreuten Personen und Familien ausgerichtet.

Die Hauspflege wird vernetzt und integriert mit den anderen Bereichen und Diensten des Gesundheits- und Sozialsprengels erbracht. Bei der »**integrierten Hauspflege**« erfolgt die Betreuung integriert und wird durch die Fachkräfte des Sozial- und Gesundheitssprengels erbracht.

Die Tätigkeit wird von Sozialbetreuerinnen, Altenpflegerinnen, Pflegehelferinnen und Hilfskräften übernommen. Die Leistungen umfassen die Pflege und Betreuung der Person, Haushaltshilfe bzw. Verpflegungsdienst (wie Essen auf Rädern) sowie:

- *Körperpflege*
- *therapeutische Maßnahmen*
- *Bewegungs-, Beschäftigungs- und Sprachtherapie*
- *Hilfe im Haushalt*
- *Zubereitung von Mahlzeiten*
- *persönliche Beratung*
- *Vermittlung von Informationen*

Projekt »Integrierte Hausbetreuung«

Seit einiger Zeit wird an dem Konzept für eine integrierte Hausbetreuung gearbeitet. Dieses brächte nicht nur den Betreuten Vorteile, sondern natürlich auch den beteiligten Diensten (z. B. würde sich dabei die Fachkraft der Hauspflege mit jener des Krankenpflegedienstes absprechen und zeitlich koordinieren). Das derzeit diskutierte Organisationsmodell sieht einen Führungsverantwortlichen mit einer gemeinsam vereinbarten Führungsmodalität vor, wobei aber der Kranken- wie auch der Hauspflegedienst beim Sanitätsbetrieb bzw. der Bezirks-gemeinschaft bleiben soll.

5.4 Sozial-pädagogische Grundbetreuung

Die sozial-pädagogische Grundbetreuung soll Einzelpersonen, Familien und Gruppen, die sich in persönlichen oder familiären Notlagen befinden, unterstützen. Durch direkten Kontakt ermittelt die Fachkraft die Problematik, fördert die Ressourcen von Personen, Institutionen oder auch der Allgemeinheit und stimmt Bedürfnisse und Mittel aufeinander ab. Die Fachkraft fördert die Soziali-

sation und die soziale Integration. Eine weitere Aufgabe ist die Erarbeitung und Realisierung von Erziehungs- und Förderungsprojekten sowie die Förderung der Bildung von Selbsthilfegruppen.

Die sozial-pädagogische Grundbetreuung wird **vernetzt und integriert** mit den anderen Bereichen und Diensten des Gesundheits- und Sozialsprengels sowie Institutionen wie Schule, Jugendarbeit, Jugendgericht, Freizeit-, Sport-, Erholungs-, Kultureinrichtungen erbracht. Es wird je nach Bedarf ein System von Hilfsmaßnahmen für Einzelpersonen bzw. die Allgemeinheit aktiviert.

Die Tätigkeit wird von unterschiedlichen Berufsbildern wie Sozialassistentinnen, Erzieherinnen, Soziopädagoginnen ausgeübt und besteht in:

- *Unterstützung von Familien*
- *Maßnahmen zugunsten von Kindern und Jugendlichen (Anvertrauungen an Familien bzw. Strukturen, finanzielle Sonderleistungen)*
- *allgemeine Betreuung von schwierigen Randgruppen*
- *Analyse der sozialen Bedürfnisse*
- *Prävention durch Förderung zwischenmenschlicher Beziehungen und der Kommunikationsbereitschaft der Menschen untereinander*
- *Öffentlichkeitsarbeit und Information*
- *Vermittlerrolle gegenüber anderen Einrichtungen*
- *Kulturförderung*
- *Erziehungsprojekte, Animation*
- *Aufbau von Selbsthilfegruppen*

Die Tätigkeit im Bereich der **Adoption** (Information, Vorbereitung der Paare, Eignungsbericht, Nachbetreuung) wird zwar ebenfalls durch Fachkräfte der sozial-pädagogischen Grundbetreuung der Sozialsprengel abgedeckt, allerdings sind sie in vier »Equipes« für Adoptionen organisiert. In diesen sind auch Psychologinnen der Familienberatungsstellen tätig und die »Equipes« werden von einer Landesdienststelle koordiniert.

Eine intensive Zusammenarbeit besteht mit dem **Jugendgericht**, das über die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen zum Schutz Minderjähriger wacht. Dazu bedient es sich häufig auch der Mitarbeit der Fachkräfte der sozialpädagogischen Grundbetreuung. So kann es z.B. eine vorübergehende Anvertrauung an eine andere Familie oder an eine sozialpädagogische Einrichtung verfügen. Bei der Adoption ist es für die Erklärung der Eignung der angehenden Adoptiveltern zuständig.

Merke: Die Basisleistungen, die in jedem Sozialsprengel angeboten werden, sind die finanzielle Sozialhilfe, die Hauspflege und die sozial-pädagogische Grundbetreuung.

Der Bürgerservice

Der Bürgerservice (Sozialsekretariat) stellt die zentrale Informations- und Beratungsstelle für die gesamte Bevölkerung eines Sprengels dar. Aufgaben sind die Erstberatung und die Weiterleitung der Anliegen an das Sprengelteam bzw. an eine spezialisierte Einrichtung. Dabei sollen die Anliegen und Probleme der Klienten in einem ganzheitlichen Sinn erfasst werden und es soll für eine möglichst gute Koordination der erforderlichen Maßnahmen gesorgt werden.

Das Sprengelteam

Das Sprengelteam setzt sich aus den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialsprengels zusammen; falls erforderlich, soll das Team auch das Personal der sprengelübergreifenden sozialen Dienste in seine Tätigkeiten mit einbeziehen. Teamgeist ist das wichtigste Wesensmerkmal der Arbeit im Sprengel. Teamarbeit versteht sich als solidarische und koordinierte Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen zur Erreichung des gemeinsamen Ziels, nämlich der Integration aller Tätigkeiten im Sprengel. Den Grunddiensten im Sozialsprengel entsprechend sind in jedem Sprengelteam zumindest folgende Berufsbilder vertreten:

- *Sozialassistentin/Sozialassistent*
- *Sozialpädagogin/Sozialpädagoge*
- *Erzieherin/Erzieher*
- *Behindertenerzieherin/Behindertenerzieher*
- *Sozialbetreuerin/Sozialbetreuer*
- *Hilfspersonal für die Betreuung*
- *Referentin/Referent für die finanzielle Sozialhilfe*
- *Sekretariatsassistentin/Sekretariatsassistent*
- *Verwaltungsassistentin/Verwaltungsassistent*



Arbeit in einer geschützten Werkstatt

Die Sprengelleiterin/der Sprengelleiter

Die Sprengelleiterin/der Sprengelleiter wird hauptamtlich eingesetzt und ist für die technischen, verwaltungsmäßigen und wirtschaftlichen Belange verantwortlich, und zwar aufgrund der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Programme und der Ziele, die mit dem Direktor/der Direktorin der Sozialdienste im Rahmen der zugewiesenen Mittel vereinbart wurden. Diesen obliegt dabei die Planung sowie die Personal- und Betriebsführung.

Der Sprengelbeirat

Die Einbeziehung wichtiger gesellschaftlicher Institutionen (z. B. im politischen und im Bildungsbereich) und sozialer Gruppen in die Arbeit des Sprengelteams ist eine zentrale Voraussetzung für eine bedarfsgerechte und bürgernahe Weiterentwicklung des Sozial- und auch des Gesundheitswesens. Aufgabe des Sprengelbeirates ist es dabei, zu einem koordinierten Zusammenwirken aller im Sprengel tätigen Institutionen beizutragen (Sozialsprengel, Bezirksgemeinschaft, Gesundheitssprengel, Sanitätsbetrieb, Gemeinden, Kindergärten, Schulen u. a.).



1. In jedem Sprengel werden die notwendigen Grundleistungen angeboten; dazu gehören unter anderem Essen, Kleidung und Wohnung. An welchen Sprengeldienst wenden Sie sich? Suchen Sie die Adresse des für Sie zuständigen Sprengeldienstes aus dem Telefonbuch heraus. Ist der Sprengeldienst anderweitig erreichbar, z. B. über eine Internetadresse (Homepage)?
2. Ein Vater zweier kleiner Kinder stirbt bei einem Verkehrsunfall; die Mutter hat psychische Probleme und kann die Erziehung der beiden Kleinen und ihr Leben alleine nicht meistern. Die Nachbarin meldet nach einiger Zeit die untragbare Situation beim Sozialsprengel. Die Fachkraft des Sprengeldienstes prüft die Lage, erstellt ein Betreuungsprojekt und veranlasst beim Jugendgericht eine Verfügung über die Unterbringung der beiden Kinder. Welcher Dienst befasst sich damit? Welche Berufsbilder? Entscheidet die Fachkraft dieses Dienstes alleine über die Unterbringung der Kinder?
3. »Ambulante Dienste vor stationären Diensten/Einrichtungen« – so lautet ein Schlagwort im Sozialwesen, das damit auch den Bedürfnissen der Betreuten Rechnung tragen soll. Für den Bereich der Seniorenarbeit ist, neben dem Hausnotrufdienst und privaten Initiativen wie Nachbarschaftshilfe oder Altenclubs, ein offener Sprengeldienst sehr wichtig. Welcher und warum?
4. Wohin wenden Sie sich, wenn Sie Hilfe im Sozialwesen brauchen und nicht wissen, wer der richtige Ansprechpartner ist?

6 Sprengelübergreifende Dienste und Einrichtungen



Pflegeheim »Villa Harmonie« in Bozen

Die sprengelübergreifenden Dienste sind fachlich spezialisierte Einrichtungen, die die Sprengeldienstleistungen ergänzen. Sie umfassen stationäre Angebote (Alters- und Pflegeheime, Wohnheime, Heime für Minderjährige usw.) teilstationäre-halboffene Angebote (Tagesheime, geschützte Werkstätten usw.) sowie spezialisierte ambulante Dienstleistungen (Familienberatungsstellen usw.). Aufgrund ihres Spezialisierungsgrades und der damit verbundenen erweiterten technischen und organisatorischen Möglichkeiten können die sprengelübergreifenden Dienste die Einwohner mehrerer Sprengel betreuen. Eine gut funktionierende Zusammenarbeit mit den Sprengelteams ist dabei die Grundvoraussetzung für eine umfassende, bedarfsgerechte und bürgernahe Sozialbetreuung. Als Trägerkörperschaften kommen öffentliche (z. B. Gemeinden), private konventionierte (in Zukunft ersetzt durch die Akkreditierung) Körperschaften oder öffentliche Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen (ÖFWE⁵) – relativ häufig bei der Führung von Altersheimen – infrage.

Merke: Aufgrund ihres Spezialisierungsgrades und der damit verbundenen erweiterten technischen und organisatorischen Notwendigkeiten und Möglichkeiten betreuen die sprengelübergreifenden Dienste/ Einrichtungen die Einwohner mehrerer Sprengel.

⁵ ÖFWE sind öffentliche Stiftungen im Sinne des Regionalgesetzes Nr. 3/1996

Einige Beispiele für sprengelübergreifenden Dienste:

➡ **Jugendwohngemeinschaften**

Jugendwohngemeinschaften sind sozialpädagogische Einrichtungen für Minderjährige, die nicht mehr mit ihrer Familie leben können und für die auch keine geeignete Pflegefamilie gefunden werden konnte.

➡ **Familienberatungsstellen**

Familienberatungsstellen bieten Familien Beratung bei der Paarbeziehung und bei Erziehungsschwierigkeiten mit Kindern/Jugendlichen, bei Schwangerschaftsförderung oder -verhütung, bei Fällen von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und führen mit Paaren Eignungsgespräche zwecks Adoptionen durch.

➡ **Frauenhäuser**

Frauenhäuser dienen der vorübergehenden Aufnahme von Frauen, die physische und/oder psychische Gewalt erfahren haben; der Zugang erfolgt über die Frauenhauskontaktstelle, die rund um die Uhr telefonisch erreichbar ist.

➡ **Trainingswohnungen**

Trainingswohnungen erlauben es behinderten oder psychisch kranken Menschen, in einem geschützten Rahmen ein Leben in Eigenständigkeit zu üben.

➡ **Alten- und Pflegeheime**

Alten- und Pflegeheime dienen der stationären Unterbringung älterer bzw. pflegebedürftiger Menschen.

➡ **Werkstätten für psychisch Kranke und Menschen mit Behinderung**

Werkstätten für psychisch Kranke und Menschen mit Behinderung erlauben es behinderten oder psychisch kranken Menschen, einer befriedigenden Beschäftigung nachzugehen, indem sie Produkte herstellen, die anschließend zum Verkauf angeboten werden.



Arbeit an einem Webstuhl in einer geschützten Werkstatt

➔ **Wohnheime und Wohngemeinschaften für psychisch Kranke**

Wohnheime und Wohngemeinschaften für psychisch Kranke dienen der stationären Unterbringung in einem geschützten Rahmen.

➔ **Einrichtungen für suchtabhängige Personen**

Einrichtungen für suchtabhängige Personen sind stationäre und teilstationäre Einrichtungen wie Teestuben, Mensen u. Ä.



Wohngemeinschaft für psychisch Kranke



1. Der Anteil der älteren Bevölkerung nimmt immer mehr zu. Trotzdem steht nicht in jedem Dorf ein Altersheim. Warum?
2. Für nicht begleitete ausländische Minderjährige hat die Landesregierung einen Plan zur Betreuung verabschiedet. So gibt es in Bozen ein Erstaufnahmezentrum. Danach sollen diese Minderjährigen vorwiegend in der Wohnform des nicht betreuungsintensiven »Betreuten Wohnens« betreut werden. Wäre Ihrer Meinung nach ein Heim geeigneter gewesen?
3. Eine Frau erfährt schon länger Gewalt durch ihren Partner; eines Tages kann sie diese nicht mehr aushalten und fragt Sie als Sozialbetreuerin nach einer Frauenhaus-Kontaktstelle. Holen Sie Informationen ein, damit Sie in diesem Fall entsprechend schnell eine Antwort geben können.